

Informationen für Ärzte 4/2013

Umsatzsteuer | Yogakurse nicht steuerbefreit (BFH)

Yogakurse sind keine von der Umsatzsteuer befreite Heilbehandlungen (BFH, Urteil v. 4.10.2012 - XI B 46/12, NV; veröffentlicht am 12.12.2012).

Nach § 4 Nr. 14 UStG in der im Streitjahr (2006 - 2008) geltenden Fassung sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut (Krankengymnast), Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit und aus der Tätigkeit als klinischer Chemiker von der Umsatzsteuer befreit.

Sachverhalt: Die Klägerin ist eine GbR, die eine Yoga-Schule betreibt. Streitig ist, ob sie in den Jahren 2006 bis 2008 insoweit umsatzsteuerfreie Umsätze i.S. von § 4 Nr. 14 UStG a.F. ausgeführt hat. Hierzu führten die Richter weiter aus: Die von der Klägerin aufgeworfene Rechtsfrage ist hinreichend geklärt. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH müssen Heilbehandlungen i.S. von § 4 Nr. 14 UStG a.F. einen therapeutischen Zweck haben (vgl. z.B. Urteil v. 30.4.2009 - V R 6/07 unter II.1.a und v. 18.8.2011 - V R 27/10 unter II.1.b). Zu den Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin gehören zwar auch vorbeugende Leistungen und solche, die zum Schutz einschließlich der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit erbracht werden (vgl. BFH, Urteil v. 30.4.2009 - V R 6/07 unter II.1.a, und BFH v. 18.8.2011 - V R 27/10 unter II.1.b, jeweils m.w.N.). Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe i.S. des § 20 SGB V haben aber keinen unmittelbaren Krankheitsbezug, weil sie lediglich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern und insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen sollen; sie sind daher keine Heilbehandlungsleistungen i.S. von § 4 Nr. 14 UStG a.F. (BFH, Urteile v. 7.7.2005 - V R 23/04 Leitsatz 2 und v. 30.4.2009 - V R 6/07 unter II.2.a).